

# RS UVS Burgenland 1995/05/23 02/01/94113

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1995

## Beachte

gegenteilig Erkenntnis vom 01.04.1996, ZI 02/06/95240 **Rechtssatz**

Eine fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages im Sinne des § 49a Abs 6 VStG liegt nur dann vor, wenn der Strafbetrag innerhalb von vier Wochen auf dem Konto der Behörde einlangt.

## Schlagworte

Einzahlung des Strafbetrages, Rechtzeitigkeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)